

Ausfallgeld nun auch bei großer Hitze im Sommer

Köln, 29. Mai 2020

Eine gute Tarifpartnerschaft zahlt sich aus, das zeigt ganz aktuell das Dachdeckerhandwerk. Dort gibt es bereits seit längerem ein sogenanntes Ausfallgeld, das bei witterungsbedingten Ausfällen in den oft regenreichen Herbst- und Frühjahrsmonaten einen Ausgleich für die Zeit leistet, in der nicht auf der Baustelle gearbeitet werden kann. Dieses Ausfallgeld besteht neben dem Saison-Kurzarbeitergeld (S-KuG), das für den gesamten Baubereich in den Wintermonaten gilt. Durch den Klimawandel kommt es verstärkt zu besonders heißen Sommern und heftigen Starkregenereignissen. Darauf haben die Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks – ZVDH und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) – reagiert und die Ausfallgeldregelung auf die Sommermonate ausgedehnt. Das neue „Sommer-Ausfallgeld“ kann erstmals für Juni 2020 bei der SOKA-DACH beantragt werden.

Details des Sommerausfallgelds

Schon jetzt zahlen alle Dachdeckerbetriebe eine Umlage an die Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks (SOKA-DACH). Aus diesem Topf erhalten die Arbeitnehmer ein Ausfallgeld in Höhe von 75 Prozent ihres Stundenlohns, um die entstandenen Lohneinbußen durch die ausgefallenen Arbeitsstunden zu mindern. Neu ist folgendes:

- Der Anspruch auf Ausfallgeld nach dem *TV Beschäftigungssicherung* für die Monate April, Oktober und November wird auf das gesamte Kalenderjahr ausgedehnt. Ausgenommen sind die Monate Dezember bis März, in denen das S-KuG gilt.
- Es gibt keine fest vorgeschriebenen Temperatur- oder Niederschlagsgrenzen, um das Ausfallgeld zu beantragen: Es muss sich um „zwingende Witterungsgründe“ handeln. So ist es auch im Tarifvertrag formuliert. Die

SOKA-DACH überprüft die Anträge dann auf Plausibilität.

- Die Ausdehnung gilt zunächst für das Jahr 2020.
- Die Höhe des Ausfallgeldes für jede ausgefallene Arbeitsstunde bleibt unverändert bei 75 Prozent. Bemessungsgrundlage ist künftig aber nicht mehr der durchschnittliche Stundenlohn der Monate Mai bis September des Vorjahres, der sich in den Monaten Oktober und November prozentual um die Tarifsteigerungen des Bundecklohns LG 4 erhöht. Stattdessen wird der Stundenlohn zugrunde gelegt, der in der Zeit des Ausfalls also tatsächlich gezahlt wurde.
- Der Arbeitgeber erhält nach wie vor eine Pauschalerstattung der von ihm für das Ausfallgeld zu tragenden Sozialleistungen in Höhe von 23 Prozent.
- Der Gesamtrahmen des Ausfallgelds bleibt unverändert bei maximal 53 Stunden pro Kalenderjahr. Auch die Umlage (SOKA-DACH-Beitrag) bleibt gleich.
- Einfaches Antragsverfahren: Der Arbeitgeber meldet die für jeden Mitarbeiter ausgefallenen Arbeitsstunden und den zugrundeliegenden Stundenlohn mit seiner monatlichen Bruttolohnsummenmeldung und beantragt damit gegenüber der SOKA-DACH die Erstattungsleistung.

Kommentar ZVDH-Präsident Dirk Bollwerk

„Mit der Einführung des Sommer-Ausfallgeldes zeigen die Tarifvertragsparteien Verantwortung und demonstrieren Solidarität zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten in der Dachdeckerbranche. Auch wenn unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr tüchtig sind: Kein verantwortungsvoller Chef mutet seinen Leuten zu, bei extremen Temperaturen auf brüllend heißen Dachflächen in der Mittagshitze zu arbeiten“, so Dirk Bollwerk, ZVDH-Präsident und selbst Inhaber eines Dachdeckerbetriebs am Niederrhein.